

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 74/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse des Bundes,
Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 31. Januar 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde, mit welcher der Kläger den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels geltend macht, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es.
- 2 Auf eine Verletzung des § 103 SGG kann der Verfahrensmangel nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Hier mangelt es bereits an der genauen Bezeichnung eines Beweisantes, nach der dieser Antrag für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbar ist (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 215 mwN). Der Vortrag des Klägers, er habe sich bereits in der Klageschrift auf ein Sachverständigengutachten berufen und im Berufungsverfahren auf sein erstinstanzliches Vorbringen Bezug genommen, reicht dazu nicht aus.
- 3 Weiter hat der Beschwerdeführer nicht dargetan, dass dieser Antrag aufrechterhalten worden ist. Dazu hat der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass es jedenfalls einem rechtskundig vertretenen Beteiligten obliegt, in der mündlichen Verhandlung alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll (vgl ua Beschlüsse des Senats vom 3. März 1997 - 2 BU 19/97 - und vom 21. November 2000 - B 2 U 312/00 B - sowie Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 1992 = SozR 3-1500 § 160 Nr 6). Sinn der erneuten Antragstellung ist es, zum Schluss der mündlichen Verhandlung auch darzustellen, welche Anträge nach dem Ergebnis der für die Entscheidung maßgebenden mündlichen Verhandlung noch abschließend gestellt werden, mit denen sich das LSG dann im Urteil befassen muss, wenn es ihnen nicht folgt. Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG soll das Übergehen von Beweisanteilen die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch den Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass der Beteiligte die Sachaufklärungspflicht des Gerichts nicht als erfüllt ansieht (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9).
- 4 Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn - wie hier - ein LSG von der ihm durch § 153 Abs 4 Satz 1 SGG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht, die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen, weil es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Der in einem solchen Fall den Beteiligten zugestellten Anhörungsmitteilung nach § 153 Abs 4 Satz 2 SGG muss jedenfalls ein rechtskundig



vertreter Beteiligter auch entnehmen, dass das LSG keine weitere Sachaufklärung mehr beabsichtigt und es etwaige schriftsätzlich gestellte Beweisanträge lediglich als Beweisanregungen, nicht aber als förmliche Beweisanträge iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ansieht. Nach Zugang der Anhörungsmitteilung muss daher der Beteiligte, der schriftsätzlich gestellte Beweisanträge aufrechterhalten oder neue Beweisanträge stellen will, innerhalb der vom LSG gesetzten Frist diesem ausdrücklich die Aufrechterhaltung dieser Anträge mitteilen oder neue förmliche Beweisanträge stellen (vgl. Beschlüsse des Senats vom 21. Dezember 1999 - B 2 U 295/99 B -, 9. Mai 2000 - B 2 U 116/00 B -, 18. Juli 2000 - B 2 U 194/00 B - und 18. Dezember 2000 - B 2 U 336/00 B - SozR 3-1500 § 160 Nr 31). In seiner Beschwerdebegründung hat der Beschwerdeführer jedoch nicht vorgetragen, nach Erhalt des Anhörungsschreibens iS des § 153 Abs 4 Satz 2 SGG am 31. Oktober 2005 schriftlich gestellte Beweisanträge aufrechterhalten oder neue gestellt zu haben.

- 5 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

